

Handwörterbuch des Kaufmanns Lexikon für Handel und Industrie

Unter Mitwirkung von

Prof. Dr. Paul Arndt, Frankfurt a. Main / Geh. Rat Prof. Dr.
Dr. jur. h. c. Karl Th. v. Scheberg, Erlangen / Prof. Dipl.-Ing.
Georg Frasch, Hamburg / Dr. Julius Greifzu, Hamburg / Dr. Kurt
Sahmann, Hamburg / Dr. Joseph Jahn, Berlin / Dr. August
Raegbein, Hamburg / Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Krüdmann,
Münster / Geh. Justizrat Prof. Dr. Paul Dertmann, Göttingen /
Prof. Dr. Bruno Pfeifer, Königsberg / Bankdirektor Dr. Paul
Kozumet, Königsberg / Geh. Rat Prof. D. h. c. Dr. Emil
Sehling, Erlangen / Prof. Dr. Heinrich Sommerfeld,
Mannheim / Reg.-Rat a. D. Prof. Dr. Heinrich
Voelker, Frankfurt a. M. / Prof. Dr. Alfred
Voigt, Hamburg / Prof. Dr. Heinrich Walk,
Hamburg / Prof. Dr. Felix Werner, München

herausgegeben von
Karl Bott

Handwörterbuch des Kaufmanns
Lexikon für Handel und Industrie

Dritter Band

J — M

[Karl Bott (23.10.1883 in Frankfurt a. M. - ?)
 Kurzbiographie in: Deutscher Wirtschaftsführer : Lebensgänge deutscher
 Wirtschaftspersönlichkeiten. Ein Nachschlagebuch über 13000
 Wirtschaftspersönlichkeiten unserer Zeit..., Hamburg 1929]

Lehre. A. Die kaufmännische Lehre. B. Die gewerbliche Lehre.
 [Karl Bott:] A. Die kaufmännische Lehre. Die heutige gesetzliche Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens (i. Handlungslehrling) reicht nicht aus, um eine ordnungsmäßige Lehre zu gewährleisten. Daher kommt es, daß das kaufmännische Lehrlingswesen heute mit großen Mängeln behaftet ist. Schon der Umstand, daß nur der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte das Recht zum Halten von Lehrlingen ausschließt, hat große Mißstände hervorgerufen. Eine solche Bestimmung

schafft nicht die Sicherheit, daß nur derjenige Lehrling auszubilden, der sowohl persönlich als auch mit Rücksicht auf seinen Betrieb dazu geeignet ist. Ferner: Die Zahl derjenigen Arbeitgeber ist nicht gering, die nur deshalb einen Lehrling einstellen, weil sie eine billige Arbeitskraft brauchen. Sie bringen dem Lehrling höchstens diejenigen Handgriffe bei, die gerade dazu ausreichen, um ihre Arbeitskraft für untergeordnete Arbeiten ausnützen zu können. Auch halten gar manche Betriebe eine übergroße Zahl von Lehrlingen, die sie gar nicht ordentlich ausbilden können (Lehr- lingszüchtereien).

Die Verhältnisse werden noch dadurch ungünstig beeinflusst, daß alljährlich Tausende von jungen Leuten in die kaufmännische Lehre eintreten, für die der kaufmännische Beruf mit Rücksicht auf ihre Schulbildung ungeeignet ist. Allerdings reicht das Schulzeugnis allein nicht aus, um den Nachweis der Eignung für den kaufmännischen Beruf zu erbringen. Es spielen die Charaktereigenschaften, Geschicklichkeit und Neigung für den kaufmännischen Beruf bzw. für einen bestimmten Geschäftszweig eine wichtige Rolle. Das Vorhandensein solcher Eigenschaften muß bei der Berufsberatung festgesetzt werden. Das Arbeitsnachweisgesetz ermächtigt die Arbeitsnachweise, Berufsberatung auszuüben. Von dieser Ermächtigung wird auch in großem Umfange Gebrauch gemacht. Aber die Berufsberatung nützt nichts, wenn der junge Mann, trotzdem seine Neigung für den kaufmännischen Beruf feststellt, doch in die kaufmännische Lehre treten kann. Es fehlt leider nur zu oft an dem Verständnis der Eltern für die richtige Berufswahl ihrer Erproblinge. Mit Hilfe des Tarifvertrags wurde bisher an einigen Stellen versucht, durch entsprechende Bestimmungen ungeeignete junge Leute dem kaufmännischen Beruf fernzubehalten. Die Handelskammer Oppeln hat örtliche Ausschüsse, bestehend aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Leiter der kaufmännischen Berufsschule, für die Überwachung der Aufnahme von kaufmännischen Lehrlingen in ihrem Bezirk geschaffen.

Neben den Bestrebungen, die dem Ausbau der Berufsberatung und der Einführung einer obligatorischen Auslese beim Eintritt in die kaufmännische Lehre gelten, sind besonders die Bestrebungen zur Schaffung einer Gehilfenprüfung zu erwähnen. Allerdings sind die Förderer dieser Einrichtung in erster Linie auf der Seite der kaufmännischen Angestellten zu suchen. Die Vertreter der selbständigen Kaufmannschaft sind gegenwärtig zumeist noch Gegner. Lediglich die Handelskammer Oppeln hat im Jahre 1925 mit der Einführung von zunächst freiwilligen Gehilfenprüfungen begonnen. 1926 waren dann derartige Bestrebungen bei den Industrie- und Handelskammern in Flensburg und Stolz sichtbar geworden. Durch ministerielle Bestimmungen bestehen bereits sogenannte Lehrlingsprüfungen in Württemberg seit 1909. Die Art der Prüfungen unterscheidet sich aber kaum von einer Abgangsprüfung an der Berufsschule. Sie weist keine Merkmale dafür auf, daß die Kenntnisse erprobt werden, die besonders nur in der praktischen Lehre zu erwerben sind. In dieser Richtung sind die Lehrlingsprüfungen in der Schweiz besser ausgebaut; sie erstrecken sich besonders auch auf praktische Kenntnisse. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband hat 1926 Vorschläge für die Gestaltung der kaufmännischen Gehilfenprüfung herausgebracht. Sie sind besonders auf die Feststellung der in der praktischen Lehre erworbenen Kenntnisse abgestellt. Der genannte Verband hat übrigens auf seinen Tagungen mehrfach die Forderungen betont, die die kauf-

männischen Angestellten bezüglich der kaufmännischen Lehre zu stellen haben; sie sind hier auszugsweise abgedruckt:

1. Aus den Richtlinien für die Berufsausbildung des Kaufmanns, beschlossen vom Ausschuß des Deutschen Kaufmannsgehilfenverbandes in seiner Sitzung vom 21. Mai 1921 in Friedrichsbrunn im Harz: Die Lehre ist so planmäßig zu gestalten, daß der Lehrling eine gründliche und allseitige kaufmännische Durchbildung erfährt. Die in den Kaufmannsstand eintretenden Lehrlinge müssen mindestens die oberste Klasse der Volksschule oder die entsprechende Klasse einer anderen Schule mit Erfolg besucht haben oder aber eine gleichwertige Bildung nachweisen. Die Einstellung des Lehrlings hat auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags zu erfolgen. Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Eine längere Dauer ist unzulässig. Zur Ausbildung der Lehrlinge sind nur Personen berechtigt, die selbst eine geordnete kaufmännische Lehre durchgemacht oder aber auf andere Weise ein ausreichendes Maß kaufmännischer Bildung und Erfahrung erworben haben. Das Halten von Lehrlingen ist denjenigen Personen ganz oder zeitweilig zu untersagen, die sich grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und Anleiten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Betrieben, die wegen ihrer Eigenart ungeeignet sind, Lehrlinge auszubilden, ist das Halten von Lehrlingen verboten. Die Zahl der Lehrlinge hat sich nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Gehilfen zu richten. Betriebe ohne Gehilfen dürfen nur einen Lehrling halten. Dem Lehrling steht jährlich ein ununterbrochener Erholungsurlaub von mindestens zwei Wochen zu, der mit den Sommer- oder Herbstferien der kaufmännischen Pflichtschule zusammenfallen soll. Am Schlusse der Lehrzeit hat sich der Lehrling außer der Abgangsprüfung an einer Berufsschule einer Prüfung seiner praktischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu unterziehen.

2. Aus der Entschließung des Ausschusses des Deutschen Kaufmannsgehilfenverbandes, gefaßt in dessen Sitzung vom 20. bis 21. Februar 1925 in Spandau: Der Ausschuß des Deutschen Kaufmannsgehilfenverbandes hält eine planmäßige Überwachung der Lehrlingsausbildung durch eine genügend ausgebildete Handelsaufsicht mit wirksamen Befugnissen für unerlässlich notwendig. Unbeschadet der verlangten gesetzgeberischen Maßnahmen erachtet der Ausschuß die Einführung von Gehilfenprüfungen auf vertraglicher Grundlage für eine geeignete, auslesende Maßnahme der Selbsthilfe. Solche Gehilfenprüfungen sollen von Ausschüssen durchgeführt werden, die möglichst auf arbeitsgemeinschaftlicher oder tarifvertraglicher Grundlage errichtet und unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten aus dem Lehrkörper der Berufsschulen gleichmäßig mit Vertretern der Kaufmannsgehilfen und der Lehrherren besetzt werden. Die Prüfung muß sich auf die theoretischen und praktischen kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten erstrecken. Über ihr Ergebnis ist ein Zeugnis auszustellen, das nicht mit dem Lehrzeugnis verbunden werden soll. Der Prüfungs- ausschuß oder eine besondere Sprachstelle soll in Fällen des Nichtbestehens der Prüfung untersuchen und entscheiden, ob und wie weit der Grund in einer Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn oder in der Person des Lehrlings zu finden ist. Durch Vereinbarung von Vertragsstrafen soll die Wirksamkeit dieser Einrichtung gesichert werden. (S. auch Kaufm. Bildungszweck und Jugendliebe.)